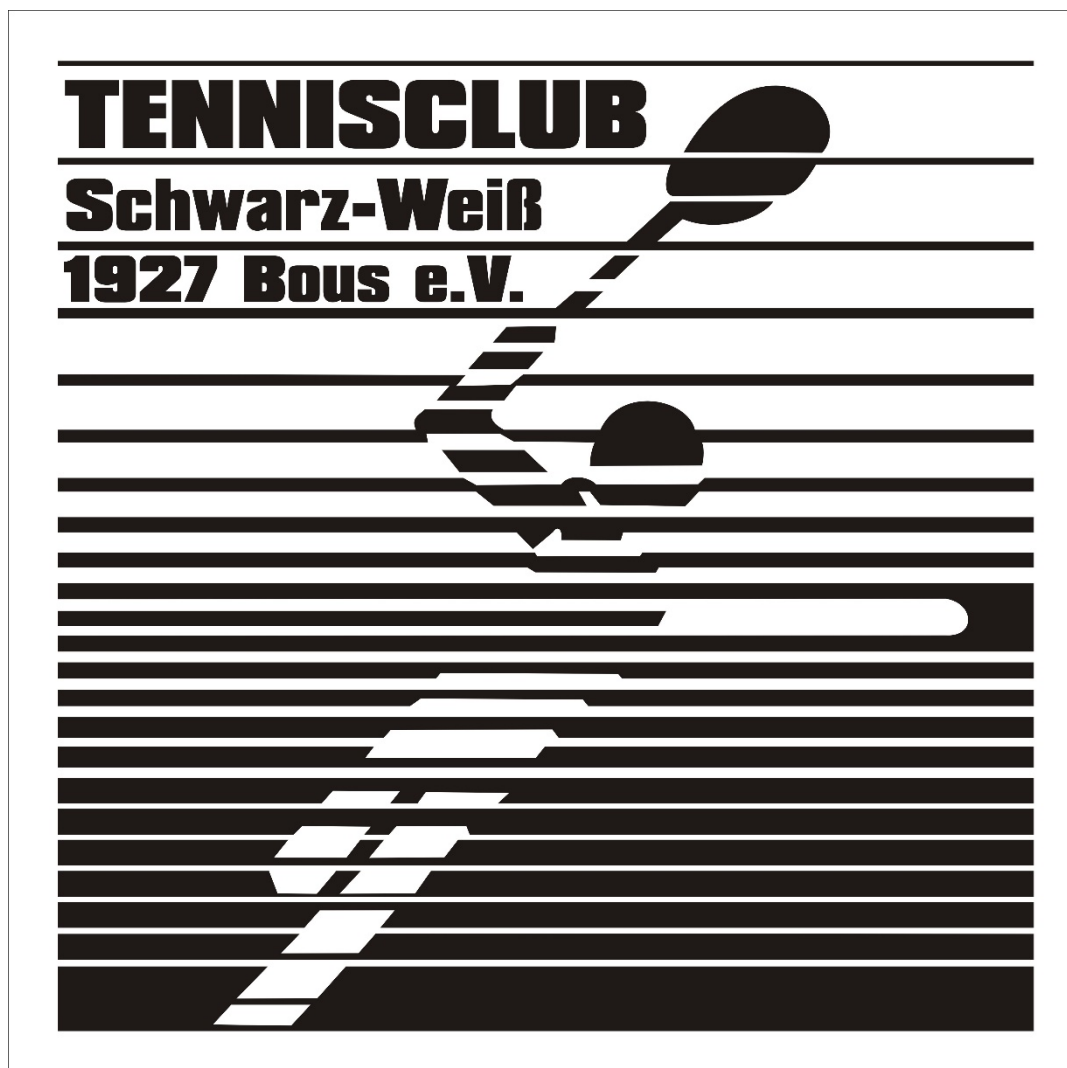


# TENNIS - CLUB

Schwarz - Weiß 1927 Bous e.V.



## Satzung

(nach Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 28.01.2018)

Eingetragen ins Vereinsregister unter Nr. 601 beim Amtsgericht Saarlouis.

Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 28.01.2018 in § 8 geändert. Die Eintragung dieser Änderung ins VR erfolgte am 29.08.2018.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tennis – Club Schwarz – Weiß 1927 Bous e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist in 66359 Bous. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Tennis – Bundes e.V. und des Landessportverbandes des Saarlandes.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Insbesondere soll die Jugend für den Tennissport begeistert werden. Die Mitglieder sind berechtigt, an Trainingseinheiten und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Satzungszweck wird im Verein verwirklicht insbesondere durch:

- Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen,
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes,
- Teilnahme an Meisterschaftswettbewerben,
- Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.

Die Organe des Vereins, nach § 7 und § 8, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein besteht aus: Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aus jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, aus inaktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich hierdurch auch zur Zahlung der Beiträge und Gebühren. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dies dem Antragsteller zu begründen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und das Vereinseigentum schonend zu behandeln, die Satzung und die Anordnungen des Vorstandes, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen. Volljährige Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen und zu wählen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Inaktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb nicht teil, behalten aber sonst alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Löschung des Vereins im Vereinsregister. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Grundsätzlich ist eine Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss vor dem 30. September dem Vorstand vorliegen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordener Beiträge bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargestellt und geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

#### **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins und bei Nichtzahlung der vom Verein geforderten Beträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich und begründet durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zum Ausgleich finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können auch Umlagen eingefordert werden.

Die Umlagen dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

Die jährlich anfallenden Platzinstandsetzungsgebühren können durch das Erbringen entsprechender Arbeitsleistungen, für diesen Zweck ausgeglichen werden.

Die Höhe und die Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Beträge werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Der Vorstand kann fällige Beträge ermäßigen, stunden und Ratenzahlungen bewilligen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und  
b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

Vereinsintern werden die Geschäfte vom Vorstand wahrgenommen. Dieser besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Geschäftsführer/in

als Geschäftsführendem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und des Weiteren aus:

- der/dem Beisitzer/in als Sportwart/in,
- der/dem Beisitzer/in für Breitensport,

- der/dem Beisitzer/in als Jugendwart/in,
  - der/dem Beisitzer/in als Kassenwart/in Verein,
  - der/dem Beisitzer/in als Kassenwart/in Halle und Hallenverwaltung,
  - der/dem Beisitzer/in für Mitgliederbetreuung / Veranstaltungen,
  - der/dem Beisitzer/in für Öffentlichkeitsarbeit,
  - der/dem Beisitzer/in als Schriftführer/in,
  - der/dem Beisitzer/in als Jugendvertreter/in
- (Die Jugendlichen und der Nachwuchs bis 21 wählen den/die Jugendvertreter/in. Wählbar sind alle Jugendlichen über 16 Jahre. Der/die Jugendvertreter/in erhält das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.)
- weiteren Beisitzer/innen nach Bedarf.

Die Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB nehmen je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam wahr.

Die Vertretung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden mit schriftlicher Befugnis in Stellvertretung.

Ein Mitglied des Vorstandes kann mehrere Ämter übernehmen. Das Amt des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden kann nicht in einer Person vereinigt werden, ebenso nicht deren Ämter mit dem Amt eines der Kassenswarten.

Der Vorstand soll mindestens zu  $\frac{3}{4}$  aus aktiven Mitgliedern bestehen.

Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur Entlastung und Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei der Wahl des Vorstandes ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Bei zwei oder mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt wird geheim gewählt. Ansonsten offen mit Handzeichen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben für Schäden des Vereins oder einzelner Mitglieder nur einzustehen, wenn ihnen Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Vorstandssitzungen werden in der Regel mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden mit Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest eine Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die bei der nächsten Sitzung vorzulegen und durch den Vorstand anzuerkennen sind. Die anerkannten Niederschriften werden vom Aufsteller und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 10**

### **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, den freien Posten zu besetzen. Dies kann geschehen durch die Übertragung der Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied oder durch ein Vereinsmitglied in kommissarischer Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Das neue Vorstandsmitglied erhält volles Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sie hat spätestens bis zum 31. März des Wahljahres stattzufinden. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung kann für die in Bous wohnhaften Mitglieder auch durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bous erfolgen. Hier ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- Jahres- und Kassenberichte des 1. Vorsitzenden, der Kassierer und Sportwarte
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Jedes Mitglied kann schriftlich bis 5 Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung einen Antrag stellen, der die Tagesordnung ergänzen soll.

Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung. Diese sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Anträge auf Ergänzung in die Tagesordnung.

Dringlichkeitsanträge, die unmittelbar vor oder während der Versammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind keine Dringlichkeitsanträge.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder fordern, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

## **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. In jedem anderen Fall bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung dies nicht anders regelt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Satzungsänderungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfielen, statt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernde Satzungsbestimmung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Der der Mitgliederversammlung vorzulegende Prüfbericht, ist von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

### **§ 14 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht bei Diebstählen.  
Ein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Sportversicherung und der Kfz – Zusatzversicherung mit Rechtsschutz.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Bous überstellt, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

66359 Bous, den 20. Juni 2018

---

Günter Michel  
(1. Vorsitzender)

---

Rüdiger Spelz  
(2. Vorsitzender)

---

Cornelius Jung  
(Geschäftsführer)